

44. Ist wegen des nämlichen Preßartikels, welcher anfangs auf eine andere Person gedeutet und zum Gegenstande einer Anklage wegen Beleidigung dieser Person gemacht worden war, eine neue Anklage wegen Beleidigung desjenigen zulässig, auf welchen, wie nachträglich ermittelt wurde, dieselbe sich bezog?

St.G.B. §. 185.

St.P.D. §§. 263. 264. 266.

Bgl. Bd. 3 Nr. 43; Bd. 4 Nr. 89; Bd. 5 Nr. 84; Bd. 8 Nr. 40; Bd. 9 Nr. 124.

I. Straffenat. Urtr. v. 25. Februar 1884 g. D. Rep. 213/84.

I. Landgericht Hirschberg.

Wegen eines im Oktober 1882 im Boten aus dem Riesengebirge erschienenen Artikels, den man auf den Landrat P. K. in S. beziehen zu sollen glaubte, wurde ein Strafverfahren gegen den Redakteur des genannten Blattes eingeleitet. Derselbe bestritt, daß mit den Auslassungen des gedachten Artikels der genannte Landrat gemeint sei, und die Strafkammer sprach ihn frei, weil sie den Beweis, daß der Landrat P. K., welcher den Strafantrag gestellt hatte, beleidigt worden, nicht für erbracht hielt. Nach der Hauptverhandlung vom 10. April 1883

erschien in der Zeitung „Vorwärts“ ein Referat über dieselbe, in welchem gesagt war, der Angeklagte habe darin erklärt, daß er den Landrat G. St. in L. bei dem obigen Artikel im Auge gehabt. Darauf stellte letzterer Strafantrag, und der Staatsanwalt erhob eine neue Anklage gegen den Redakteur des Boten wegen „Beleidigung des Landrates G. St. im Oktober 1882“; es erfolgte die erste richterliche Handlung gegen den Angeklagten infolge des St.’schen Strafantrages am 21. April, unmittelbar vor Ablauf der Verjährungszeit seit dem Erscheinen des Artikels im Boten. Das Landgericht stellte das Verfahren wegen Verjährung ein, weil es in der erwähnten richterlichen Handlung keine Beziehung auf die That vom Oktober erkennen konnte.

Die Revision des Staatsanwaltes wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Dem angefochtenen Urteile muß darin Recht gegeben werden, daß die richterliche Handlung vom 21. April zwar gegen den Thäter, aber nicht wegen der begangenen That, der Preßbeleidigung vom 24. Oktober, wie es der §. 68 St.G.B.’s für eine Unterbrechung der Verjährung verlangt, gerichtet war. Zwar erwähnt das im Originale dem requirierten Amtsgerichte zugegangene Aktenstück in der Registratur des Staatsanwaltes unter 2 d. d. 19. 4. 1883 den Inhalt des Artikels vom 24. Oktober, aber indem der Antrag unter 3 auf Vorhalt des Strafantrages und des Vorwärtsartikels gerichtet ist, verstand der requirierte Richter denselben von der That des 10. April, er faßte den Strafantrag in derselben Weise wie der Strafkammerbeschluß über Richteröffnung des Hauptverfahrens auf, glaubte in dem staatsanwaltlichen Ersuchen die Beschuldigung zu erkennen, daß der Angeklagte Verfasser des Artikels im Vorwärts sei, und lud denselben zur Vernehmung über die That vom 10., bezw. die Verbreitung dieser im Termine abgegebenen Erklärung in dem Zeitungsblatte vom 14. April. Daß dem so sei, ergibt unwiderleglich die Verhandlung vom 7. Mai, die Eröffnung über die Beschuldigung, die Entgegennahme der darauf abgegebenen Erklärung und die Remission des Aktenstückes in Annahme der mit dieser für die That vom 24. Oktober 1882 ganz irrelevanten Erklärung für erledigt gehaltenen Requisition, und diese Stellungnahme zu dem Ersuchen des Staatsanwaltes vom 19. April war auch durch den angezogenen Inhalt eines infrimiert gewesenen Artikels nicht, wie die Revision vermeint, ausgeschlossen, im Gegenteile dadurch sehr nahe

gelegt, daß, um diesen Artikel wiederum als inkriminiert ansehen zu sollen, doch unbedingt wenn nicht eine Mitteilung desselben, doch aller-
 mindestens eine Angabe, wo und wann er erschienen, — in der Presse?
 im Inlande? in der Verjährungszeit? — hätte erwartet werden dürfen.

Aber es kommt für die Verjährungsfrage auf die Unterbrechungs-
 handlungen vom April 1883 nicht an, wegen der That vom 24. Oktober
 ist bereits im Jahre 1882 gegen den Angeklagten vorgegangen, und
 diese That konnte als verjährt deshalb nicht angesehen werden, weil
 man vorher deren Richtung gegen die jetzt als Verletzte angenommenen
 Personen nicht erkannt hatte. Das Landgericht sieht freilich die jetzt
 verfolgte That als eine andere That an. Das ist aber irrig. Die
 That wird zur Zeit nur unter einem anderen Gesichtspunkte betrachtet;
 hätte ein Strafantrag der L'er Beamten vorgelegen, so hätte der Staats-
 anwalt im Termine den 10. April die Klage ändern und nach §§. 263.
 264 St. P. O. eine Verurteilung wegen deren Beleidigung beantragen
 können.¹ Es stand immer die am 24. Oktober durch die Publikation
 im „Boten“ verübte Eine konkrete That in Frage, nicht ein verschiedener
 historischer Hergang, und die neuerdings erkannte andere Beziehung
 dieser That macht sie nicht zu einer anderen (§. 265). Allerdings sind
 eine Beleidigung des Landrates zu H. und eine Beleidigung des Land-
 rates zu L. zwei verschiedene Beleidigungen, sofern nicht beide Be-
 leidigte durch dieselbe Kundgebung gleichzeitig getroffen werden, allein
 vorliegend handelt es sich gar nicht einmal um eine Beleidigung des
 einen und des anderen Landrates, um zwei Verletzte, sondern sowohl
 um nur Eine Ausführungshandlung, als auch um nur Einen Verletzten,
 für den man nur einmal den einen der beiden Landräte und dann den
 anderen erkennen zu sollen glaubte.

Bei dieser Auffassung der nach dem Eröffnungsbeschlusse zur Haupt-
 verhandlung verwiesenen That als einer einheitlichen war dann aber
 die Verurteilung, wenn auch nicht wegen Verjährung, so doch nach dem
 Grundsatz: ne bis in idem, ausgeschlossen. Der Umstand, daß die,
 wie jetzt angenommen wird, wahre Beziehung der betreffenden Äußerung
 erst nunmehr ermittelt ist, entzieht den vor Gericht gestellt gewesenen
 Freigesprochenen nicht dem Schutze der Rechtskraft.

Vgl. Entsch. des R. O. 's in Straff. Bd. 3 S. 387, Bd. 8 S. 139.

Die Revision konnte sonach Erfolg nicht haben.

¹ Vgl. Glaser, Gerichtsjaal Bd. 36 S. 143 flg. Bd. 38. 41.